

**DR. LANG**

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Nordstraße 54 a, 53111 Bonn  
Tel.: 02 28 / 65 52 92 + 65 59 49  
Fax: 02 28 / 69 71 24  
Email: lang.stb-gmbh@datevnet.de  
www.steuerberatung-dr.lang.de

Bankverbindungen:  
Sparkasse KölnBonn  
IBAN: DE66 3705 0198 0000 0904 07  
BIC: COLSDE33XXX

Deutsche Bank PGK Köln  
IBAN: DE10 3707 0024 0334 3662 00  
BIC: DEUTDEBKOE

Telefonische Auskünfte unverbindlich  
Terminvereinbarung erbeten

Deutscher Bundestag  
CDU/CSU Fraktionsvorsitzenden  
z.Hd. Herrn Ralph Brinkhaus  
Platz der Republik 1

11011 Berlin

unsere Steuernummer 205/5713/0276  
15. Januar 2021

Betr.: Aussagen Herr Altmeier zum Thema ungedeckte Fixkosten

Sehr geehrter Herr Kollege Brinkhaus,

Ich möchte mit diesem Schreiben meine Verärgerung und Unmut über die von Herr Altmeier zum Thema „ungedeckt Fixkosten“ getätigten Aussagen zum Ausdruck bringen.

Mir geht es nicht um die Sinnhaftigkeit der getroffenen Regelungen zu den ungedeckte Fixkosten an sich, denn diese sind aus meiner Sicht nachvollziehbar und unter fiskalpolitischen Gesichtspunkt notwendig, mir geht es einzig um allein um die Kommunikation und damit Außenwirkung auf die Antrags-berichtigungen Unternehmer und Selbständigen sowie die Reputation des Berufstands der Steuerberater.

Wie von Herr Altmeier ausgeführt, ist richtig, dass in der Erläuterung des FAQ vom 26.10.2020 ein Link zur Mitteilung der EU (Temporary Framework) zu den Beihilferechtlichen Vorbehalten enthalten ist. Wer diesem Link folgte, gelangte zur Mitteilung der EU vom 13.10.2020. Diese Mitteilung bezieht sich nicht speziell nur auf das Thema Überbrückungshilfe II, sondern ist eine Mitteilung zu den gesamten Beihilfen und Fixkostenhilfen. Im FAQ werden die Programmbedingungen dann dargestellt. Diese Darstellung ist aber mehr als

missverständlich. Die Formulierung ist aus meiner Sicht nämlich so zu verstehen, dass die Kleinst- /Kleinunternehmen ausgenommen sein sollen. Nirgendwo in den FAQ's vor dem 04.12.2020 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dies grds. auch für Kleinst-/ Kleinunternehmen gilt, eben nur mit einem anderen Prozentsatz. Dies ist umso unverständlicher, da die Gruppe der Kleinst-/ Kleinunternehmen (weniger als 50 Mitarbeiter und Jahresumsatz von 10 Mio. €) wohl die ganz wesentliche Zielgruppe der Überbrückungshilfe II sein dürfte.

**Insoweit finde ich es kommunikativ unglücklich (- um es nett zu formulieren), wenn Herr Altmaier bzw. das BMWi mitteilt, es wäre immer alles völlig klar kommuniziert worden (Interview des heute-journal vom 13.01.2021 / PK vom 14.01.2021). Eine gewisse Selbstkritik wäre hier angebracht gewesen.**

Im Antragsportal gibt es keine Eingabefelder für die Prüfung der ungedeckten Fixkosten. Wir müssen vielmehr eine umfangreiche Schattenprüfung außerhalb des Portals vornehmen. Unabhängig von der Frage, wann welche Informationen klar oder unklar veröffentlicht wurden, ist für mich aber viel wichtiger, dass die Regelung, die uns seinerzeit „an die Hand“ gegeben wurde, völlig unzulänglich ist, da auf dieser Basis keine Berechnung der ungedeckten Fixkosten möglich ist. Nach heftigen Diskussionen bereits vor Weihnachten ist am späten Nachmittag des 08.01.2021 ein separater FAQ nur zum Thema Beihilfenrecht erschienen. Nach intensivem Studium dieses Beihilfen-FAQ am Wochenende sehe ich mich heute leider immer noch nicht in der Lage, die ungedeckten Fixkosten und die damit einhergehende Antragsberechtigung und Förderhöhe bei der Ü-Hilfe II zu berechnen. Ein großer Kritik-Punkt war die Frage nach dem Ansatz eines fiktiven Unternehmerlohns. Unter den beihilferechtlichen Begriff der Fixkosten sollten auch Geschäftsführergehälter zählen. Demnach stellte sich zunächst die Frage, was denn mit Einzelunternehmern sein sollte, in diesen Fällen gibt es kein Gehalt. Der FAQ zur Ü-Hilfe II wurde dann in diesem Punkt bereinigt und auch der fiktive Unternehmerlohn mit aufgenommen. Es war jedoch nicht geregelt, mit welchem Betrag dieser anzusetzen ist. Im Beihilfen-FAQ vom 08.01.2021 wird nun auf die Pfändungsfreigrenze verwiesen. Das ist nicht hilfreich, da es je nach persönlichen Lebensumständen unterschiedliche Freigrenzen gibt. Im Falle eines Unternehmers ohne Unterhaltungspflichten mag dies auf den ersten Blick noch einfach erscheinen. Aber was geschieht, wenn der Unternehmer weitere Einkünfte hat, zum Beispiel aus Vermietung und Verpachtung, aus Kapitalvermögen oder aus Renten. Sind die mit einzubeziehen und wenn ja, wie? Oder wird für die Frage des fiktiven Unternehmerlohnes darauf abgestellt, was ein fremder Dritter für eine Tätigkeit in dem konkreten Unternehmen verdienen könnte, in diesem Fall wären andere Einkunftsquellen völlig irrelevant. Noch schwieriger

wird es, wenn der Unternehmer Unterhaltspflichten gegenüber Ehegatten und Kindern hat, dann gelten andere Pfändungsfreigrenzen. Was passiert, wenn die Ehefrau noch einen 450€-Job hat. Ab wann sind Kinder nicht mehr unterhaltsberechtig? Diese Fälle werden normalerweise von den Vollstreckungsgerichten beantwortet. Und nun sollen wir Steuerberater diese Themen prüfen. Problem ist nur, dass der Großteil der Steuerberater diese Themen berufsrechtlich gar nicht prüfen darf, weil sie eine Rechtsberatung darstellen, die den Rechtsanwälten vorbehalten ist. Selbst wenn man sich irgendwie einen fiktiven Unternehmerlohn zusammengewürfelt hat, wie ist der dann bei der Ermittlung der ungedeckten Fixkosten zu berücksichtigen? Die Pfändungsfreigrenze ist eine Netto-Größe, also nach Abzug von Sozialversicherung und Steuern. Muss der Pfändungsfreibetrag dann auf einen Brutto-Wert hochgerechnet werden und wenn ja, wie genau? In seiner Komplexität ist der Verweis auf die Pfändungsfreigrenze als Grundlage für einen fiktiven Unternehmerlohn also völlig ungeeignet. Mit all diesen Problemen beschäftigt sich der Beihilfen-FAQ gar nicht. Und die Fragen zum Unternehmerlohn sind nur ein kleiner Ausschnitt. Es gibt weitere Unklarheiten zur Ermittlung des ungedeckten Fixkostenbegriffes oder aber der konkreten Nutzung dieser Verluste dann für die Überbrückungshilfe (wie funktioniert genau ein Verlusttransfer aus Vormonaten in den Leistungszeitraum?). Mit diesem Wissensstand kann ich die Überbrückungshilfe II für meine Mandanten aktuell nicht zuverlässig und ordnungsgemäß beantragen. Da ich bemüht bin, meinen Mandanten wirtschaftlich unsinnige Honorare zu ersparen, muss ich aber eigentlich die ungedeckten Fixkosten zuerst abprüfen, um dann zu entscheiden, ob es sich für den Mandanten überhaupt lohnt, den Antrag weiter zu bearbeiten.

Ein genereller Kritikpunkt, den ich immer wieder auch von meinen Kollegen höre, ist, dass das Antragsportal nicht richtig funktioniert und zum Teil auch falsch aufgesetzt ist. Nun können technische Probleme sicherlich vorkommen, in der auftretenden Häufigkeit aber wiederum auch zu kritisieren. Aus meiner Sicht ist allerdings unzumutbar, wenn das Antragsportal in den Erfassungsmasken teilweise falsche Informationen liefert bzw. die Fragen völlig falsch gestellt werden. Der Steuerberater wird so verleitet, falsche Angaben im Portal zu machen. Hier mal ein typisches Beispiel aus dem Portal zur Dezemberhilfe:

Es wird danach gefragt, ob der Mandant bereits Hilfen nach der Kleinbeihilfenregelung erhalten hat. An der Stelle, die von uns mit Ja oder Nein beantwortet werden soll, wird aber auf die Fixkostenhilfe verwiesen. Das ist fachlich falsch. Die Fixkostenhilfe hat mit der Kleinbeihilfenregelung nichts zu tun. Wenn man mit Ja antwortet, muss man den Betrag der

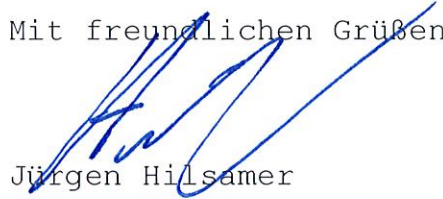
erhaltenen Kleinbeihilfen angeben, dem Hinweis zufolge aber ohne die Überbrückungshilfe I. Gemeint ist wahrscheinlich ohne die Ü-Hilfe II, weil die im Feld zuvor separat abgefragt wird. Die Ü-Hilfe I muss aus meiner Sicht zwingend mit angegeben werden, da sie noch unter die Kleinbeihilfenregelung fiel. Wenn der Berater hier dem Hinweis des Portals folgt, ermittelt er einen falschen Kleinbeihilfenbetrag. Im schlimmsten Fall merkt der Steuerberater nicht, dass die Maximal-Grenze von 800.000 € für die Kleinbeihilfenregelung bereits überschritten ist. Das ist für uns Steuerberater unter Umständen ein Fall für die Haftpflichtversicherung. Da das BMWi offensichtlich nicht in der Lage ist, ein nicht nur technisch, sondern auch inhaltlich fehlerfreies Antragsportal zu schaffen, müssen wir Berater uns im Detail noch in den Bereich Beihilfenrecht einarbeiten, denn dies gehört bei der breiten Masse der Steuerberater nicht zum Tagesgeschäft. Es wäre schön gewesen, wenn wir hier mehr Hilfe und Informationen vom BMWi in einer praktikablen Form erhalten hätten und mehr Klarheit, welches Hilfsprogramm in welche EU-Beihilfenregelung fällt.

Abschließend möchte ich auf einen weiteren Punkt aufmerksam machen, der uns Beratern die Arbeit täglich schwerer macht. Die FAQ, egal zu welchem Programm, werden ständig aktualisiert. Das bedeutet, dass wir Berater nicht nur jede Aktualisierung für neu zustellende Anträge beachten müssen, sondern auch die bereits gestellten Anträge noch einmal überprüfen müssen, ob durch die Aktualisierung Änderungsbedarf besteht. Es ist nämlich mit Nichten so, dass solche Korrekturen ausnahmslos in der Schlussabrechnung erfolgen können. Z.B. wurde in der Aktualisierung des FAQ zu Novemberhilfe am 11.12.2020 die Definition des Vergleichsumsatz (November 19) geändert. Dies hatte zur Folge, dass ich bei der Antragstellung einen zu niedrigen Umsatz zugrunde gelegt habe. Dieser Sachverhalt kann ausdrücklich nach dem FAQ nicht in der Schlussabrechnung berichtet werden. Der bereits eingereichte Antrag kann aber auch nicht geändert werden. Ich bin also gezwungen, den Antrag zurück zu nehmen und komplett neu zu stellen. Mein Mandant wird begeistert sein, wenn er dies von mir erfährt.

Wie Sie sehen, habe ich mir für dieses Thema - trotz des übervollen Schreibtisches - viel Zeit genommen, um Ihnen und Herrn Altmeier zumindest einen kleinen Einblick in unsere alltäglichen Probleme zu geben. Daneben gibt es Corona-bedingt noch viele weitere Belastungen (Umsatzsteuererhöhung, KUG-Berechnungen, Entschädigungen nach InfSchG, das unsägliche und verschlimmbesserte Thema des Rückmeldeverfahrens bzgl. Corona-Soforthilfe), die uns und unsere Mitarbeiter seit Monaten weit jenseits der Kapazitätsgrenze treffen. Und unser eigentliches Tagesgeschäft muss auch noch laufen.

Ich denke, unser Berufsstand hat es mehr als verdient, dass Herr Altmeyer mit mehr Sensibilität und Selbstreflektion auf die Kritik unseres Berufsstandes reagiert.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Hilsamer  
Geschäftsführer - Steuerberater